

## PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung der Schulpflege vom 28. November 2016

514 07.01 Gemeindeordnung  
**Vernehmlassung Totalrevision der Gemeindeordnung** / öffentlich

### Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz tritt voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft und gewährt den Gemeinden die notwendige Flexibilität ihre Aufbauorganisation so zu gestalten, dass die Aufgaben effizient erfüllt werden können. Der Gemeinderat hat sich aus diesem Grund entschlossen, eine Totalrevision der Gemeindeordnung durchzuführen.

Der Gemeinderat lädt die Schule mit Schreiben vom 6. September 2016 ein, im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnung Stellung zu nehmen.

Die Steuergruppe hat den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel der neuen GO	Änderungsantrag	Begründung
Art. 18 <sup>2</sup> Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	„Ressortvorsteher“ erläutern oder weglassen.	Das Wort „Ressort“ kommt sonst in der GO nicht mehr vor.
Art. 18 <sup>3</sup> Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	„Gemeindeverwaltung“ erläutern.	Die Gemeindeverwaltung wird nur in diesem Artikel erwähnt. Es wird nicht erläutert, wer zur Gemeindeverwaltung gehört.
Art. 22 <sup>1</sup> Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Es ist zu prüfen, ob im GO ein Hinweis auf das OR erforderlich ist.	Die Aufgaben der Gemeinde und der Schule sind in der GO sehr offen formuliert.
Art. 23 <sup>1</sup> Finanzbefugnisse	„...ist im Rahmen ihrer Aufgaben“ ist zu streichen.	Die Inhalte der Art. 17 (GR) und Art. 23 (SPF) sollen gleich lauten.
Art. 23 <sup>2</sup> Finanzbefugnisse	Kann die Schulpflege die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 auch an Ausschüsse delegieren?	Müssen die Ausschüsse separat erwähnt werden oder ist das im Begriff „Kommissionen“ mit eingeschlossen?
Art. 24 <sup>1</sup> Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	„... weitere <i>Personen</i> nehmen ...“ (statt weitere leitende Angestellte)	Die Teilnahme von Personen mit beratender Stimme soll nicht eingeschränkt werden.
Art. 24 <sup>2</sup> Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	streichen	Mit der Änderung im Art. 24 <sup>1</sup> (siehe weiter oben) ist die Teilnahme abschliessend geregelt und Art. 24 <sup>2</sup> nicht mehr notwendig.

Artikel der neuen GO	Änderungsantrag	Begründung
Art. 25 <sup>1</sup> Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Text analog Art. 18 <sup>1</sup>	
Art. 25 <sup>2</sup> Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Text analog Art. 18 <sup>2</sup> .	Im Art. 18 <sup>2</sup> werden auch die Kündigungskompetenz delegiert und Kompetenzen eingeschränkt (für Gemeindeschreiber und AL; analog Mitglieder SLK).

## Erwägungen

Die Stellungnahme wird mit den folgenden Hinweisen ergänzt:

Art. 19 <sup>2</sup> / 13 <sup>2</sup> Zusammensetzung	Die Schulpflege und der Gemeinderat konstituieren sich selber. <i>Die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen werden direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.</i>	Ergänzung/Klarstellung
Art. 23 <sup>2</sup> Finanzbefugnisse	„Gemeindeangestellte“ ersetzen durch „Mitarbeiter/-innen“.	Die Schulpflege kann den Ausgabenvollzug auch an Schulleitungen delegierten. Schulleitungen sind aber kantonale Angestellte.

## Beschluss

Die Schulpflege, auf Antrag der Steuergruppe, beschliesst:

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Gemeindeordnung gemäss dem Antrag der Steuergruppe und gemäss den Erwägungen wird bewilligt.
2. Die Schulverwaltung wird beauftragt, das ausgefüllte Vernehmlassungsformular an die Präsidialabteilung, Martina Buri, weiterzuleiten.

Für die Richtigkeit des Auszugs

**SCHULPFLEGE MÄNNEDORF**



Wolfgang Annighöfer  
Schulpräsident



Heinz Bochsler  
Leiter Schulverwaltung